

D i e n s t a n w e i s u n g

Durchführung des Brandschutzsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG

I. Allgemeine Bestimmungen

- **Der Leiter der Feuerwehr (Gemeindebrandinspektor) ordnet den BSD an.**
(Hierbei wird in der Regel die Einsatzabteilung des Ortsteiles in dem die Veranstaltung stattfindet eingesetzt.)
- **Stärke, Ausrüstung und ggf. Fahrzeug werden vom Leiter der Feuerwehr festgelegt.**
- **Über den BSD ist ein Einsatzbericht in Florix sowie ein gesonderter Bericht zu erstellen.**

II. Aufgaben vor der Veranstaltung

- **Die Dienstaufnahme beginnt rechtzeitig vor Einlass der Besucher, jedoch mindestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.**
- **Meldung des BSD bei der Zentralen Leitstelle in Gelnhausen, hierbei wird gleichzeitig die Alarmeinrichtung (Telefon oder Funk) überprüft.**
- **Anmeldung des BSD beim Beauftragen des Veranstalters, ggf. gemeinsame Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen.**
- **ggf. Absprache zwischen dem Wachhabenden und den Sicherheitsdiensten anderer Hilfsorganisationen.**
- **Einweisung der Mitglieder des BSD durch den Wachhabenden in ihren Aufgabenbereich.**
- **Vorbereiten und überprüfen der Ausrüstung ggf. auch des Fahrzeuges.**
- **Rundgang durch den Kontrollbereich des BSD und darauf achten, das**
 - 1. die Verkehrswege für Lösch- u. Rettungsfahrzeuge passierbar,**
 - 2. die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück frei,**
 - 3. die Rettungswege einschliesslich Notausgänge nicht verschlossen, frei und beleuchtet,**
 - 4. genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden und eingehalten,**
 - 5. die Sicherheitsbeleuchtungen in Dauerschaltung in Betrieb,**
 - 6. die Feuerschutz- u. Rauchabschlüsse geschlossen**
 - 7. Feuerlöscher oder Wandhydranten vorhanden, zugänglich und betriebsbereit sind**

Ergeben sich während der Kontrollgänge Beanstandungen (z.B. verschlossene oder zugestellte Notausgänge, eingeengte Rettungswege o.ä), ist der Veranstalter vom Wachhabenden aufzufordern diese unverzüglich abzustellen.

Können schwerwiegende Mängel nicht rechtzeitig abgestellt werden, ist sofort der Verantwortliche für den BSD (Gemeindebrandinspektor) oder sein Vertreter im Amt zu informieren.

Ggf. hat dieser die Genehmigungsbehörde oder die Polizei zu unterrichten und um Unterstützung zu bitten.

II. Aufgaben während der Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der Besucher durch Darbietungen auf Bühnen, Szenenflächen oder Manegen ausgehen kann, hat der BSD während der Vorführung Postenplätze einzunehmen, von denen ständig die Handlung übersehen werden kann. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der geforderten Sicherheitsmassnahmen sowie auf die ausreichenden Abstände von Dekoration und Kulissen bei feuergefährlichen Handlungen zu achten.

Auch in Pausen muss mindestens ein Mitglied des BSD diesen Bereich überwachen.

Mindesten zwei Mitglieder des BSD müssen an einem festgelegten Ort (Wachraum o. Fahrzeug) ständig erreichbar sein, so dass von hier aus in einem Brandfall alle erforderlichen Massnahmen eingeleitet werden können.

Bei allen anderen Veranstaltungen führt der BSD, ausgerüstet mit Handsprechfunkgeräten regelmässige Kontrollgänge durch, wobei auf folgendes geachtet werden muss:

- die Verkehrswege für Lösch- u. Rettungsfahrzeuge passierbar,
- die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück frei,
- die Rettungswege einschliesslich Notausgänge nicht verschlossen, frei und beleuchtet,
- genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden und eingehalten,
- die Sicherheitsbeleuchtungen in Dauerschaltung in Betrieb,
- die Feuerschutz- u. Rauchabschlüsse geschlossen
- Feuerlöscher oder Wandhydranten vorhanden, zugänglich und betriebsbereit sind

Ergeben sich während der Kontrollgänge Beanstandungen (z.B. verschlossene oder zugestellte Notausgänge, eingeengte Rettungswege o.ä), ist der Veranstalter vom Wachhabenden aufzufordern diese unverzüglich abzustellen.

Können schwerwiegende Mängel nicht rechtzeitig abgestellt werden, ist sofort der Verantwortliche für den BSD (Gemeindebrandinspektor) oder sein Vertreter im Amt zu informieren.

Ggf. hat dieser die Genehmigungsbehörde oder die Polizei zu unterrichten und um Unterstützung zu bitten.

III. Aufgaben nach der Veranstaltung

Der BSD darf seinen Dienst erst beenden, wann alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl einzelner noch verbleibender Besucher nicht gegeben ist. Der Wachhabende meldet sich beim Beauftragten des Veranstalter ab.

IV. Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Wenn innerhalb der Versammlungsstätte Brandgeruch, Rauch oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, oder wird ein Brand gemeldet, so ist sofort die Brandmeldung an die zentrale Leitstelle Gelnhausen weiterzuleiten.

Erst danach wird die Erkundung bzw. Brandbekämpfung aufgenommen.

Droht eine Brandausweitung über das Entstehungsstadium hinaus, sind die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen auszulösen und die Räumung durch den Wachhabenden zu veranlassen.

Wird dem BSD ein Brand ausserhalb der Veranstaltungsraumes gemeldet, wird zunächst die Feuerwehr alarmiert, dann begibt sich der Wachhabende zur Brandstelle und leitet unter Hinzuziehung von fremden Kräften die Löschmassnahmen ein.

Die übrigen Mitglieder des BSD dürfen den Versammlungsraum nicht verlassen.

Die Räumung des Zuschauerraumes ist zu prüfen und ggf. durch den Wachhabenden zu veranlassen.

Werden andere Notfallmeldungen an den BSD herangetragen (z.B. verletzte oder plötzlich erkrankte Personen). so ist sinngemäss zu verfahren.

gez.

FF Oberzell